



Seit über 100 Jahren zwei bewährte Partner
für Service und Sicherheit auf Reisen.

ERGO

Reiseversicherung

Versicherungsschein zum Bahn & Bus-Jahresschutz Deutschland

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abgeschlossenen Tarife.
Diese sind auf Ihrer Prämienrechnung dokumentiert.

Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Vertragspartner ist die
ERGO Reiseversicherung AG (ERV),
Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Christof Flosbach, Torsten Haase
Sitz der Gesellschaft: München
Handelsregister: Amtsgericht München, HRB 42 000
USt-IdNr. DE 129274536,
VersSt-Nr. 802/V90802001324

Was ist unsere Hauptgeschäftstätigkeit?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERV ist der Betrieb
aller Arten von Reiseversicherungen.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der abge-
schlossenen Tarife für die versicherten Personen und
Reisen. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet
sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und
dem jeweiligen Schaden. Nähere Angaben über Art
und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Ver-
sicherungsbedingungen. Für Ihren Vertrag gelten die
VB-ERV/BB 2019.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten
Sie unverzüglich die Zahlung.

Was müssen Sie zur Prämie wissen?

Die zu zahlende Prämie ist auf der Prämienrechnung
für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert. Sie
enthält die jeweilige Versicherungssteuer. Die Versiche-
rungssteuer für Sachversicherungen beträgt 19%. Die
erste Prämie ist sofort nach Abschluss des Versiche-
rungsscheines zu zahlen.

Bitte beachten Sie: Sind Sie bei Eintritt des Versiche-
rungsfalles mit der Zahlung der ersten Prämie in
Verzug, leisten wir nicht!

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben,
rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1766

(Mo-Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Postadresse: ERGO Reiseversicherung AG
Postfach 80 05 45
81605 München

Informationen zum Vertrag

Wie kommt der Vertrag zustande? Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Vertrag kommt mit Abschluss der Versicherung
zustande. Im Fahrkarten-Schutz beginnt Ihr Versiche-
rungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn,
jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Fahrkarte.
In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Ver-
sicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn,
frühestens aber mit dem Antritt der jeweiligen Reise.

Haben Sie ein Widerrufsrecht?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von
mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufs-
recht. Bitte beachten Sie hierzu die Widerrufsbeleh-
rung auf Seite 2.

Wie kann der Vertrag beendet werden? Wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag kann durch Kündigung be-
endet werden. Ihr Versicherungsschutz endet im
Fahrkarten-Schutz bei Fahrkarten für eine einfache
Fahrt mit dem Antritt der jeweiligen Reise. Bei
Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt endet Ihr Ver-
sicherungsschutz mit dem Antritt der Rückreise. Ihr
Versicherungsschutz endet spätestens mit Ende der
Gültigkeit Ihrer Fahrkarte oder mit dem vereinbarten
Vertragsende. In den übrigen Versicherungssparten
endet Ihr Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre je-
weilige Reise beendet haben, spätestens aber mit
dem vereinbarten Vertragsende. Haben Sie nur eine
einfache Fahrt gebucht, gilt die Reise mit Verlassen
des Bahn- oder Busbahnhofs am Zielort als beendet.
Bei Buchung von Hin- und Rückfahrt gilt die Reise als
beendet, wenn Sie an Ihrem Zielort der Rückreise
ankommen. Versicherungsschutz besteht dann auch
am Aufenthaltsort.

Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Für den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung
gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten und unverzüglich
anzeigen.

Schadensmeldungen bitte unverzüglich an:

(zusammen mit der Prämienrechnung / dem Zahlungs-
beleg und den vorhandenen Nachweisen)
ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
81606 München

Fragen zur Schadensabwicklung beantworten wir
gerne Mo-Fr von 7-21 Uhr, Sa von 9-16 Uhr unter
+49 89 4166-1799. Ergänzende Informationen finden
Sie im Internet unter

www.ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gericht-
lich mit uns klären möchten, können Sie zwischen die-
sen Gerichtsständen wählen: München oder das Gericht
am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen
Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere
Informationen sowie die Kommunikation während
der Laufzeit des Vertrages ist die deutsche Sprache.
Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief,
E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwer-
den an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsauf-
sicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
zu richten.

ERGO Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden
und weiteren Personen, um Versicherungsverträge
abschließen und durchführen zu können. Bei der Ver-
arbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften
der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie
haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und
Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der
Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie
unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz.
Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche
Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter
+49 89 4166-1766 an.

Kompetente Hilfe bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Ein Notfall kennt keinen Feierabend!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich
an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer

Nur für Notfälle!

+49 89 4166-1040

**Allgemeine Fragen können unter dieser Nummer
leider nicht beantwortet werden!**

Können Sie den Abschluss Ihres Vertrages widerrufen?

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat haben Sie ein Widerrufsrecht. Bitte beachten Sie hierzu nachfolgende Widerrufsbelehrung.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ERGO Reiseversicherung AG,
Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München,
E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den anteilig nach Tagen berechneten Betrag. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag

aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungsweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Die Leistungen

Bahn&Bus-Jahresschutz Deutschland

mit automatischer Verlängerung

Geltungsbereich: Deutschland

* Kostenlos mitreisende Kinder sind mitversichert.

Einzelperson*

Tarif: DB720

Jahresprämie: € 29,-

Fahrkarten-Schutz (Teil A)
Versicherungssumme: € 1.500,- je Reise

Service-Versicherung (Teil B)

Reisegepäck-Versicherung (Teil C)
Versicherungssumme: € 1.000,- je Reise

Reiseunfall-Versicherung (Teil D)
Versicherungssummen:
Tod € 12.500,- / Invalidität € 25.000,-

Schlüssel- und Einbruch-Schutz (Teil E)
Versicherungssumme: € 1.000,- je Reise

Es fällt keine Selbstbeteiligung an.

Definitionen / Hinweise

Versicherte Reisen:

Versichert sind alle Bahn- und Busreisen innerhalb Deutschlands, für die Sie im versicherten Zeitraum Fahrkarten erworben haben. Fahrten mit Zeit-/ Monatskarten gelten nicht als Reise.

Vertragslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird.

Versicherungsbedingungen für Bahn- und Busreise-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/BB 2019)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Bahn- und Busreise-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder „wir“ genannt.

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer und die andere Person ist die versicherte Person.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR haben.
- 1.3 [Entfällt.]
- 1.4 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

2. Für welche Reisen haben Sie Versicherungsschutz?

- 2.1 [Entfällt.]
- 2.2 Jahres-Versicherung:
- A) Die Jahres-Versicherung ist eine Versicherung für Bahn- und Busreisen innerhalb Deutschlands. Die Leistungen sind in den Teilen A) – E), Besondere Teile näher beschrieben.
- B) Als versicherte Reise gelten alle Bahn- bzw. Busreisen, für die Sie Fahrkarten erworben haben. Fahrten mit Zeit-/Monatskarten gelten nicht als Reise.
- C) Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen.
- D) Im Fahrkarten-Schutz ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Fahrkarte während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Fahrkarten, die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Fahrkartenbuchung oder spätestens innerhalb der nächsten drei Kalendertage geschlossen haben.

3. [Entfällt.]

4. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz in der Jahres-Versicherung?

- 4.1 Im Fahrkarten-Schutz beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Fahrkarte. Ihr Versicherungsschutz endet bei Fahrkarten für eine einfache Fahrt mit dem →Antritt der Reise. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt endet Ihr Versicherungsschutz mit dem →Antritt der Rückreise. Ihr Versicherungsschutz endet spätestens mit Ende der Gültigkeit Ihrer Fahrkarte oder mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 4.2 In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende. Wann ist Ihre Reise beendet?
- A) Wenn Sie eine einfache Fahrt gebucht haben, endet Ihre Reise mit Verlassen des Bahn- oder Busbahnhofs an Ihrem Zielort. Am Aufenthaltsort besteht somit kein Versicherungsschutz.
- B) Wenn Sie Hin- und Rückfahrt gebucht haben, besteht Versicherungsschutz auch am Aufenthaltsort. Hierbei ist es unerheblich, ob Hin- und Rückfahrt auf einer oder auf getrennten Fahrkarten ausgestellt sind. Ihre Reise endet dann mit Ankunft an Ihrem Zielort der Rückreise. Die Fahrt vom Bahn- oder Busbahnhof zu Ihrem Zielort der Rückreise ist mitversichert.

- 4.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.
- 4.4 Das Versicherungsjahr endet:
- A) Vor →Antritt Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz im Fahrkarten-Schutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.
- B) Während Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in allen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

5. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?

- 5.1 [Entfällt.]
- 5.2 Jahres-Versicherung:
- A) Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder wir nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen.
- B) Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie als Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Sie als Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.

6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Zahlung der Erstprämie beachten?

- 6.1 Die Erstprämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines von Ihnen als Versicherungsnehmer zu zahlen.
- 6.2 Ist die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
- 6.3 Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

7. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Zahlung der Folgeprämien beachten?

- 7.1 Folgeprämien sind zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
- 7.2 Ist die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.
- 7.3 Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, A) und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, leisten wir nicht;
- B) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

8. Was gilt für die Prämienzahlung per Lastschrift bzw. Kreditkarte?

- 8.1 Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden als Versicherungsnehmer nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen. Andernfalls kommen Sie ohne weitere Mahnung in Verzug. Es sei denn, Sie konnten ohne Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen.

- 8.2 Sind Sie als Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, können wir Sie auf Ihre Kosten darauf hinweisen. Sie müssen dann →unverzüglich eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen.

9. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

- 9.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:
- A) Streik oder sonstige Arbeitskampfmaßnahmen.
- B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.
- C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.
- D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.
- E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 9.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 9.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 10.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
- B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.
- C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
- D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
- E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 10.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.
- 10.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.

11. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

12. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 12.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 12.2 Wir entschädigen Sie für denselben Versicherungsfall nur einmal. Sind Einzelleistungen innerhalb des Versicherungsvertrages bedingungsgemäß mehrfach abgesichert? Dann addieren sich die genannten Summen nicht. Es gilt die höchste vereinbarte Versicherungssumme.

12.3 Kosten, die Sie in fremder Wahrung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

13. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 13.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Anspruche auf uns ber, soweit wir den Schaden ersetzen. Der bergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhangig eines gesetzlichen Forderungsbergangs verpflichtet, diese Ersatzanspruche im gesetzlich zulassigen Umfang bis zur Hhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 13.2 Stehen Ihnen Ersatzanspruche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsvertragen oder vom Sozialversicherungsstrager zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgema regulieren.
- 13.3 Ziffern 13.1 und 13.2 gelten nicht fr die Reiseunfall-Versicherung.

14. Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt? Welche Beschwerdemglichkeiten haben Sie?

- 14.1 Fr diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulassig ist.
- 14.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klaren mchten, knnen Sie zwischen folgenden Gerichtsstanden wahlen:
A) Mnchen.
B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 14.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klaren, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewhnlichen Aufenthalt zustandig.
- 14.4 Sie haben die Mglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt fr Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Strae 108, 53117 Bonn zu richten.
- 14.5 An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

15. Welche Verjahrungsfristen mssen Sie beachten?

- 15.1 Ihre Anspruche aus dem Versicherungsvertrag verjahren regelmig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Brgerlichen Gesetzbuches.
- 15.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjahrung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

Glossar

Angehrige:

Als Angehrige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefahrte in einer ehehnlichen Lebensgemeinschaft.
B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Groeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwager; Schwagerinnen.

Antritt der Reise:

Im Fahrkarten-Schutz ist die Reise angetreten, wenn Sie in den Zug oder den Bus einsteigen. In allen brigen Reise-Versicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Antritt der Rckreise:

Im Fahrkarten-Schutz ist die Rckreise angetreten, wenn Sie in den Zug oder den Bus einsteigen.

Arbeitsverhaltnis:

Arbeitsverhaltnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhaltnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhaltnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie mssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Auswartiges Amt:

Das Auswartige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswartigen Dienst. Das Auswartige Amt verffentlicht umfangreiche Informa-

tionen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswartiges Amt, 11013 Berlin
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)
Fax: +49 30 -18 17 34 02
Internetadresse: www.auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjahrigen oder pflegebedrftigen → Angehrigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Manahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfr sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des ffentlichen Verkehrs.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; berschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Extremsportarten:

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Freeclimbing; Canyoning; Abseilaktionen und Hhlenbegehungen; Bergsteigen; Drachenfliegen; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

Gemietetes Fahrrad:

Als gemietet gilt ein Fahrrad auch dann, wenn Sie es im Rahmen des Beherbergungsvertrages unentgeltlich nutzen knnen.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmig durchgefhrte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgefhrt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgefhrt. Sie dienen nicht der Behandlung.

ffentliche Verkehrsmittel:

ffentliche Verkehrsmittel sind alle fr die ffentliche Personenbefrderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als ffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten / Rundflgen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektise Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Sportgerate:

Sportgerate sind alle Gegenstande, die Sie zum Ausben einer Sportart bentigen, einschlielich Zubehr.

Unverzuglich:

Ohne schuldhaftes Zgern.

Versicherte Adresse:

Versicherte Adresse ist Ihr Haus / Ihre Wohnung an Ihrem Hauptwohnsitz.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Gte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir fr den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

Besondere Teile

A Fahrkarten-Schutz

1. Was ist versichert?

Wir entschadigen Sie:

- A) Wenn Sie Ihre Reise nicht → antreten knnen.
B) Wenn Sie Ihre Reise auerplanmig beenden mssen.

Wir leisten maximal bis zur Hhe der vereinbarten Versicherungssumme. Diese ist abhangig von Ihrem abgeschlossenen Tarif und im Versicherungsschein dokumentiert. Die Voraussetzungen fr die einzelnen Falle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise nicht → antreten knnen?

Sie knnen Ihre Reise nicht → antreten, weil ein versichertes Ereignis gem Ziffer 5 eingetreten ist? Dann erstatten wir Ihnen bei

A) Fahrkarten, die nicht erstattungsfahig sind:

Den Fahrkartenpreis und das Reservierungsentgelt.

B) Fahrkarten, die bis einen Tag vor Abreise erstattungsfahig sind:

- Die Rcknahmegebr bis maximal € 50,- pro Fahrkarte und das Reservierungsentgelt.
- Den Fahrkartenpreis und das Reservierungsentgelt, wenn das versicherte Ereignis zu einem Zeitpunkt eintritt, ab dem die Stornierung der Fahrkarte nicht mehr mglich ist.

C) Fahrkarten, die bis einschlielich Abreisetag erstattungsfahig sind:

Das Reservierungsentgelt. Fallt eine Rcknahmegebr an, erstatten wir diese bis maximal € 50,- pro Fahrkarte.

3. Was leisten wir, wenn Sie Ihre Reise auerplanmig beenden mssen?

Sie haben die Hin- und Rckfahrt auf einer Fahrkarte gebucht und knnen Ihre Reise nicht planmig beenden, weil ein versichertes Ereignis eingetreten ist? Dann erstatten wir Ihnen bei

A) Fahrkarten, die nach Antritt der Hinreise nicht erstattungsfahig sind:

Das Reservierungsentgelt und 50 % des Fahrkartenpreises fr die nicht genutzte Rckreise.

B) Fahrkarten, die auch nach dem ersten Geltungstag der Hinreise erstattungsfahig sind:

Das Reservierungsentgelt fr die nicht genutzte Rckreise. Fallt eine Rcknahmegebr an, erstatten wir diese bis maximal € 50,- pro Fahrkarte.

4. Welche Voraussetzungen mssen erfllt sein, um eine Leistung nach Ziffer 2 und 3 zu erhalten?

Damit Sie die unter Ziffer 2 und 3 aufgefhrten Leistungen erhalten, mssen die folgenden Voraussetzungen alle erfllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
B) Bei Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Buchung der Fahrkarte war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
C) Sie haben Ihre Reise nicht → angetreten oder auerplanmig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmig durchzufhren.

5. Welche Ereignisse sind versichert?

- 5.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss also „unerwartet“ und „schwer“ zugleich sein. Eine unerwartete schwere Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein.

Wann ist eine Erkrankung unerwartet?

Unerwartet ist die Erkrankung einschlielich der psychischen Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Fahrkarte erstmals auftritt. Versichert ist auch die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Die Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung ist dann unerwartet, wenn in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Fahrkarte keine Behandlung erfolgte. Nicht als Behandlung zahlen Kontrolluntersuchungen, regelmige Medikamenteneinnahme in eingestellter Dosierung sowie Dialysen.

Wann ist eine Erkrankung schwer?

Schwer ist eine Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist, dann, wenn die vor der Stornierung artzlich attestierte gesundheitliche Beeintrachtigung so stark ist, dass die Reise nicht planmig durchgefhrt werden kann.

Fr psychische Erkrankungen gilt: Eine psychische Erkrankung gilt nur dann als schwer, wenn einer der folgenden Falle vorliegt:

- A) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungstrager hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
B) Sie ist durch Attest eines Facharztes fr Psychiatrie nachgewiesen.
C) Es erfolgt eine stationare Behandlung.
5.2 Versicherte Ereignisse sind auerdem:

- A) Tod.
B) Eine schwere Unfallverletzung.

- C) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
 D) Schwangerschaftskomplikationen.
 E) Bruch von Prothesen.
 F) Lockerung von implantierten Gelenken.
 G) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
 H) Die betriebsbedingte Kündigung.
 I) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
 J) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Verletzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
 K) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.

6. Wer sind Ihre Risikopersonen?

- Ihre Risikopersonen sind:
 A) Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
 B) →Betreuungspersonen.
 C) Sie haben Ihre Fahrkarte für maximal fünf Personen gebucht: Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Risikopersonen.

7. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht:
 7.1 Bei einer psychischen Reaktion
 A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Bahn- oder Busunglück.
 B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
 7.2 Bei Suchterkrankungen.
 7.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
 8.2 Können Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nicht →antreten, müssen Sie Ihre erstattungsfähige Fahrkarte →unverzüglich zur Erstattung einreichen.
 8.3 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger folgende Unterlagen bei uns einreichen:
 A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis.
 B) Bei erstattungsfähigen Fahrkarten: Beleg über die Rücknahmegebühr, falls diese anfällt, sowie einen Nachweis über das Reservierungsentgelt.
 C) Bei nicht erstattungsfähigen Fahrkarten: Die Fahrkarte einschließlich Reservierungen.
 D) Bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaftskomplikationen; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden.
 E) Bei Tod: Eine Sterbeurkunde.
 F) Bei Schaden am Eigentum durch Straftat eines Dritten: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
 G) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegen-

heit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

B Service-Versicherung

1. Was ist versichert?

Wir helfen Ihnen während Ihrer Reise mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service bzw. leisten Kostenersatz:

- A) Bei Fragen zur ärztlichen Versorgung.
 B) Bei Krankenhausaufenthalten.
 C) Wenn Sie einen Krankenrücktransport benötigen.
 D) Im Todesfall.
 E) Im Betreuungsfall.
 F) Wenn Sie die Reise unplanmäßig beenden müssen.
 G) Bei Zugausfall oder Verspätung.
 H) Bei Verlust Ihrer BahnCard.
 I) Bei Fahrradschäden.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

2. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung beraten werden?

Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung.

3. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?

Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Und müssen deshalb stationär behandelt werden?

- 3.1 Wir stellen über einen von uns beauftragten Arzt den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
 3.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

4. Was leisten wir bei Krankenrücktransport?

Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Und benötigen deshalb einen Krankenrücktransport?

- 4.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten bis € 10.000,-. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
 4.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort.

5. Wie helfen wir im Todesfall auf der Reise?

- 5.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an Ihren letzten Wohnsitz vor →Antritt Ihrer Reise.
 5.2 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren letzten Wohnort vor →Antritt Ihrer Reise zurück.

6. Betreuung

Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? In diesem Fall

- A) erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Notfallbetreuung.
 B) organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen. Wir übernehmen die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

7. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 10.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.

8. Was erstatten wir, wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen?

Können Sie Ihre Reise wegen einer unerwarteten schweren Erkrankung oder einer schweren Unfallverletzung nicht planmäßig beenden? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise bis zu € 1.000,- je versicherten Fall. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

9. Ein Zug fällt aus oder hat Verspätung?

Ihr Zug fällt aus oder verspätet sich und Sie versäumen Ihren gebuchten fahrplanmäßigen Anschlusszug? Oder ein sonstiges →öffentliches Verkehrsmittel? Und dadurch ist Ihnen die geplante Weiterfahrt am selben Tag nicht mehr möglich oder zumutbar?

- 9.1 Dann vermitteln wir Ihnen auf Wunsch ein Hotelzimmer. Wir übernehmen die Transfer- und Übernachtungskosten bis insgesamt € 250,- je versicherten Fall.
 9.2 Alternativ übernehmen wir die Kosten für eine Ersatzbeförderung (Beispiel: Taxi) bis zu € 250,- je versicherten Fall.

10. Ihre BahnCard ist abhandengekommen?

Bei Verlust Ihrer BahnCard übernehmen wir die Kosten für die Ausstellung einer Ersatzkarte.

11. Was leistet der Fahrrad-Schutz?

Die nachfolgenden Fälle gelten für das auf der Reise genutzte eigene oder →gemietete Fahrrad.

- 11.1 Sie haben eine Panne oder einen Unfall mit dem von Ihnen auf der Reise genutzten Fahrrad? Und können deshalb die Fahrt mit dem Fahrrad nicht fortsetzen? Dann übernehmen wir die Reparaturkosten zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft bis € 150,- je versicherten Fall. Die Reparatur am Schadensort ist nicht möglich? In diesem Fall erstatten wir Mehrkosten für die Fahrt zum Ausgangsort oder Zielort der Tagesetappe bis 150,- je versicherten Fall.
 11.2 Ihnen wird das auf der Reise genutzte Fahrrad gestohlen? Dann erstatten wir Ihnen den →Zeitwert des Fahrrads, höchstens aber € 500,- je versicherten Fall.
 11.3 Sie können Ihre Fahrt nicht planmäßig fortsetzen, weil Ihnen das auf der Reise genutzte Fahrrad gestohlen wurde? In diesem Fall übernehmen wir wahlweise die Mehrkosten für:
 A) Die Rückfahrt zu Ihrem Wohnort, höchstens aber € 250,- je versicherten Fall.
 B) Die Rückfahrt zum Ausgangsort oder Zielort Ihrer Tagesetappe, höchstens aber € 250,- je versicherten Fall.
 11.4 Das von Ihnen auf der Reise benutzte Fahrrad kommt abhanden oder wird beschädigt:
 A) Durch Unfall des Transportmittels?
 B) Während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befindet?
 Dann erstatten wir Ihnen:
 A) Für abhandengekommene oder zerstörte Fahrräder: Den →Zeitwert, maximal jedoch € 500,-.
 B) Für beschädigte Fahrräder: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung, jedoch höchstens den →Zeitwert. Maximal erhalten Sie € 500,-.

12. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 12.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
 12.2 Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger müssen →unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen.
 12.3 Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
 12.4 Bei außerplanmäßiger Beendigung Ihrer Reise müssen Sie folgende Unterlagen bei uns einreichen:
 A) Die Ersatzfahrkarte für die außerplanmäßige Rückreise.
 B) Ein ärztliches Attest.

12.5 Bei Leistungen aus dem Fahrrad-Schutz sind Sie verpflichtet:
 A) Die Rechnungen einzureichen.
 B) Diebstahl →unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
 C) Schäden an aufgegebenen Fahrrädern →unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:

- Beim Beförderungsunternehmen.
- Beim Beherbergungsbetrieb.
- Bei der Gepäckaufbewahrung.

Nicht sofort erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sie-

ben Tagen nach Aushändigung des Fahrrads, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.

- 12.6 Zugausfall oder Zugverspätung müssen Sie sich vom Beförderungsunternehmen bestätigen lassen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.

13. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

C Reisegepäck-Versicherung

1. Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:

- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
- B) → Sportgeräte.
- C) Geschenke.
- D) Reiseandenken.

Wir leisten insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Diese ist abhängig von Ihrem abgeschlossenen Tarif und im Versicherungsschein dokumentiert.

2. Wann besteht Versicherungsschutz?

- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhanden kommt oder beschädigt wird durch:

- A) Straftat eines Dritten.
- B) Unfall des Transportmittels.
- C) Feuer oder → Elementarereignisse.

- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhanden kommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:

- A) Eines Beförderungsunternehmens.
- B) Eines Beherbergungsbetriebes.
- C) Einer Gepäckaufbewahrung.

3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- A) Für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?

- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhanden gekommen.

- A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
- B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handycarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten.

Wir haften nicht:

- A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
 - B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

- 6.1 Nicht versichert sind:
- A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
 - B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
 - C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
 - D) Vermögensfolgeschäden.
 - E) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:

- A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
- C) → Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
- D) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.

- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:

- A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.
- B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:
- A) Beim Beförderungsunternehmen.
 - B) Beim Beherbergungsbetrieb.
 - C) Bei der Gepäckaufbewahrung.
- Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.
- 7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

D Reiseunfall-Versicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wenn Sie während einer Reise einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invaliddität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.
- 1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.
- 1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:
- A) Eines Ihrer Gelenke verrenkt wird.
 - B) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.
- 1.4 Als Unfall gilt ebenfalls:
- A) Wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.
 - B) Tauchtypische Gesundheitsschäden.
 - C) Infektionen durch Zeckenstich.
 - D) Tollwut.
 - E) Wundstarrkrampf.

2. Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invaliddität führt?

- 2.1 Wann liegt Invaliddität vor?
Invaliddität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.
- 2.2 Ihre Invaliddität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:
- A) Eintreten.
 - B) Von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.
- 2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invaliddität?
A) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invalidditätsgrade:
- | | |
|--|------|
| Arm..... | 70 % |
| Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks | 65 % |
| Arm unterhalb des Ellenbogengelenks | 60 % |
| Hand..... | 55 % |
| Daumen..... | 20 % |
| Zeigefinger | 10 % |
| Anderer Finger | 5 % |
| Bein über der Mitte des Oberschenkels | 70 % |
| Bein bis zur Mitte des Oberschenkels | 60 % |
| Bein bis unterhalb des Knies..... | 50 % |
| Bein bis zur Mitte des Unterschenkels | 45 % |
| Fuß..... | 40 % |
| Große Zehe | 5 % |
| Andere Zehe | 2 % |
| Auge..... | 50 % |
| Gehör auf einem Ohr | 30 % |
| Geruchssinn..... | 10 % |
| Geschmackssinn..... | 5 % |
| Stimme..... | 50 % |
| Niere..... | 20 % |
| Milz..... | 10 % |
- B) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 A) genannten Prozentsatzes.

- C) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 A) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.
- D) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.
- E) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammengerechnet.

3. Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?

- 3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.
- 3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.
- 3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.
- 3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.
- 3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitaleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

4. Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?

In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.

5. Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

- 5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.
- 5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir → unverzüglich.

6. Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?

- 6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.
- 6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziffer 3.2 tun.
- 6.3 Wir müssen dieses Recht mit unserer Erklärung nach Ziffer 3.2 ausüben.
- 6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

7. Was ist nicht versichert?

- 7.1 Nicht versichert sind:
- A) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle.
- B) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum.
- C) Unfälle als Luftfahrzeugführer.
- D) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- E) Unfälle, die Ihnen bei der Ausübung von → Extremsportarten, der Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen, Kampfsportwettkämpfen jeder Art, Pferde- oder Radrennen zustoßen.
- F) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen.

- G) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.
- 7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie erleiden durch:
- A) Heilmaßnahmen.
- B) Eingriffe am Körper.
- C) Strahlen.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Gesundheitsschäden durch einen Unfall bedingt sind.
- 7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Infektionen erleiden. Es sei denn, die Krankheitserreger sind durch einen Unfall in Ihren Körper gelangt. Ausgeschlossen bleiben Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch geringfügige Haut- / Schleimhautverletzungen oder durch Insektenstiche / -bisse in Ihren Körper gelangt sind. Versichert sind jedoch Infektionen durch Zeckenbisse, Tollwut und Wundstarrkrampf.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 8.2 Sie müssen uns → unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.
- 8.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

E Schlüssel- und Einbruch-Schutz

1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir helfen Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service und entschädigen Sie:
- A) Wenn während Ihrer Reise an Ihrer → versicherten Adresse ein Einbruch versucht oder vollendet wurde.
- B) Wenn Ihnen Ihr Wohnungsschlüssel für die → versicherte Adresse und Ihre Ausweispapiere auf der Reise entwendet werden.
- 1.2 Wir entschädigen Sie:
- A) Wenn Sie den Schlüssel für Ihre Ferienwohnung bzw. Ihr Hotelzimmer verlieren.
- B) Wenn Ihnen wegen eines versuchten oder vollendeten Einbruchs an Ihrer → versicherten Adresse vermehrte Rückreisekosten entstehen.

2. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

- 2.1 In jedem in Ziffer 1 genannten Fall entschädigen wir Sie in Höhe von maximal € 500,-.
- 2.2 Je Reise entschädigen wir Sie insgesamt maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3. Was leisten wir bei versuchtem oder vollendetem Einbruch an Ihrer → versicherten Adresse?

- 3.1 Wurde an Ihrer → versicherten Adresse ein Einbruch versucht oder vollendet? Und ist Ihr Haus / Ihre Wohnung deshalb nicht mehr verschließbar? Dann organisieren wir einen Handwerker für die Verschließung. Wir übernehmen die Kosten hierfür bis zu € 500,-.
- 3.2 Die Verschließung ist nicht → unverzüglich möglich? In diesem Fall organisieren wir einen Sicherheitsdienst, der Ihr Haus / Ihre Wohnung bewacht, bis Sie Ihre Reise beendet haben. Die Kosten hierfür übernehmen wir bis zu € 500,-.

4. Was ist bei Entwendung des Wohnungsschlüssels und der Ausweispapiere versichert?

- Ihnen wird der Wohnungsschlüssel zusammen mit den Ausweispapieren entwendet durch:
- A) Einbruchdiebstahl in der Ferienwohnung oder im Hotel?

- B) Trickdiebstahl, Raub oder räuberische Erpressung?

Auf Wunsch organisieren wir den sofortigen Austausch des Haustürschlosses an der Eingangstür der → versicherten Adresse. Die Kosten hierfür übernehmen wir bis insgesamt € 500,-.

5. Was erstatten wir bei Verlust des Schlüssels für die Ferienwohnung oder das Hotelzimmer?

Haben Sie den Schlüssel für Ihre Ferienwohnung oder Ihr Hotelzimmer verloren? Wir ersetzen Ihnen den als Schadenersatz geschuldeten Betrag bis maximal € 500,-.

6. Wann erstatten wir vermehrte Rückreisekosten?

An Ihrer → versicherten Adresse wurde ein Einbruch versucht oder vollendet? Und Ihre Anwesenheit am Heimatort ist zur Schadensfeststellung oder aus behördlichen Gründen zwingend erforderlich? In diesem Fall erstatten wir die zusätzlichen Kosten für die Rückreise bis € 500,-.

7. Was ist nicht versichert?

- Wir leisten nicht für:
- 7.1 Ereignisse an oder im Zusammenhang mit Häusern oder Wohnungen an Ihrem Zweitwohnsitz.
- 7.2 Alle weitergehenden Sach-, Vermögens- und Folgeschäden.
- 7.3 Notmaßnahmen an Gebäudeinstallationen oder anderen Gebäudeteilen, die nicht unter Ihrem (alleinigen) Verfügungsrecht stehen. Beispiel: Gemeinschaftliche Hauseingangstüren in Mehrfamilienhäusern.
- 7.4 Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

8. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 8.2 Sie sind verpflichtet, → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufzunehmen:
- A) Bei versuchtem oder vollendetem Einbruch an der → versicherten Adresse.
- B) Wenn Ihnen Ihr Schlüssel und Ihre Ausweispapiere entwendet wurden.
- 8.3 Sie müssen den Versicherungsnachweis bei uns einreichen.
- 8.4 Bei versuchtem oder vollendetem Einbruch an der → versicherten Adresse oder Verlust des Wohnungsschlüssels und der Ausweispapiere gilt: Sie müssen dies → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen. Außerdem müssen Sie uns Ihren Hauptwohnsitz durch eine Bescheinigung der Meldebehörde nachweisen.
- 8.5 Bei Verlust des Schlüssels für die Ferienwohnung oder das Hotelzimmer müssen Sie folgende Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Eine Bestätigung des Vermieters bzw. des Hoteliers über den Verlust.
- B) Einen geeigneten Nachweis über den entstandenen Schaden.
- 8.6 Zusätzliche Rückreisekosten müssen Sie uns mit folgenden Unterlagen nachweisen: Buchungsunterlagen der ursprünglich gebuchten und der neu gebuchten Rückreise einschließlich Rechnungen.

9. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.